

Bebauungsplan
„Kleingartenanlage Im Bruch, 1. Änderung“

I. Aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I. S. 2141), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I. S. 132) in der Bekanntmachung vom 26.01.1990, zuletzt geändert durch Art. 3 des Investitionserleichterung- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I. S. 466), des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 24.07.2000 (GBl. S. 581), beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Ketsch in seiner Sitzung am *21.01.2002* den Bebauungsplan „Kleingartenanlage Im Bruch, 1. Änderung“, als Satzung.

II. Bestandteile dieses Bebauungsplanes sind:

- 1) Nachstehende Festsetzungen in den §§ 1 und 2
- 2) Die Begründung vom *6.2.02* ist eine Beigabe zu diesem Bebauungsplan.

III. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses tritt der Bebauungsplan in Kraft.

§ 1 Bauweise

Im gesamten Baugebiet ist die offene Bauweise vorgeschrieben; es sind nur Einzelhäuser zulässig. Die Gebäude sind als Lauben in einfacher Ausführung mit höchstens 24 m² Grundfläche einschließlich überdachtem Freisitz zulässig. Sie dürfen nach ihrer Beschaffenheit, insbesondere nach ihrer Ausstattung und Einrichtung, nicht zum dauernden Wohnen geeignet sein.

§ 2 Geltungsbereich und Inkrafttreten

1. Die in diesem Bebauungsplan „Kleingartenanlage Im Bruch, 1. Änderung“ festgelegte Bauweise gilt im gesamten räumlichen Geltungsbereich des ursprünglichen Bebauungsplans „Kleingartenanlage Im Bruch“.
2. Mit dem Inkrafttreten dieser Bebauungsplansatzung tritt der Bebauungsplan „Kleingartenanlage Im Bruch“ insoweit außer Kraft, wie er den in dieser Bebauungsplansatzung getroffenen Regelungen entgegensteht.

Ketsch, den 6.2.2002

Der Bürgermeister


Wirnshofer